

## STEUERVORTEILE

für gemeinnützige und mildtätige Zuwendungen  
natürlicher Personen und Körperschaften  
an die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Lebenswerk Zukunft  
und ihre Stiftungen in treuhänderischer Verwaltung

Die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist mit Verfügung des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften vom 21.10.2003 Nr. 99 0 33 – 33 1 57 als gemeinnützig und mildtätig anerkannt worden. Alle ihre Stiftungen in treuhänderischer Verwaltung erhalten ebenfalls mit eigenen Steuernummern diese Anerkennung.

Rechtsgrundlagen für die Steuervorteile sind die §§ 10 b Abs. 1 und Abs. 1a Einkommenssteuergesetz – EStG – für Sonderausgabenabzug von Zuwendungen. Der Gesetzgeber gewährt bei Zuwendungen für die CaritasStiftung und ihre Stiftungen unter treuhänderischer Verwaltung einen die Steuer mindernden Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen bis zu folgenden Höchstbeträgen

<p><b>gemeinnützig</b> Zuwendungen für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung-AO</p>	<p>Steuerbefreit ist ein Betrag bis zu 20% der steuerpflichtigen Gesamteinkünfte pro Jahr Dies gilt für Zustiftungen und Spenden</p>
<p><b>mildtätig</b> Zuwendungen für mildtätige Zwecke nach § 53 AO</p>	<p>Steuerbefreit ist ein Betrag bis zu 20 % der steuerpflichtigen Gesamteinkünfte pro Jahr Dies gilt für Zustiftungen und Spenden</p>
<p><b>Stiftungen</b> Zustiftungen in gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen</p>	<p>Steuerbefreit ist ein Betrag bis zu 1.000.000 Euro verteilbar innerhalb eines Zehn-Jahreszeitraums, bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro, zusätzlich zu den Steuerabzugsbeträgen „gemeinnützig“ und „mildtätig“ Dies gilt nur für Stiftungen</p>

Diese neue Regelungen gelten rückwirkend zum 01.01.2007.

Soweit Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen die Einkommenssteuer bzw. die Körperschaftssteuer mindern, **mindern** sie auch die **Gewerbsteuer**.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftssteuergesetz werden Stifter privilegiert, die Vermögen binnen 24 Monate an eine Stiftung weitergegeben haben, welches ihnen unter Lebenden = Schenkung oder von Todes wegen = Erbe zugewandt wurde. Eine bereits veranlagte **Erbschaftssteuer erlischt rückwirkend**.

Besprechen Sie alle diese Ihre Steuerzahlung mindernden Möglichkeiten mit Ihrem Steuerberater.